

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0110976

Entscheidungsdatum

27.10.1998

Geschäftszahl

5Ob269/98i; 5Ob63/08p; 5Ob24/08b; 5Ob98/11i; 5Ob113/15a

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2; WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat bei den verkehrsüblichen Änderungen an die heute selbstverständlichen Versorgungseinrichtungen moderner Wohnungen und nicht an die doch eher der Befriedigung von Luxusbedürfnissen dienende Ausstattung von Wohnungen oder Geschäftsräumen mit Dachterrassen gedacht.

Entscheidungstexte

TE OGH 1998-10-27 5 Ob 269/98i

TE OGH 2008-04-01 5 Ob 63/08p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Nach den getroffenen Feststellungen kann nicht angenommen werden, dass die angestrebten baulichen Änderungen (Errichtung einer Dachterrasse) etwa deshalb erforderlich seien, weil die Wohnung sonst (nahezu) unbenützlich wäre oder keine dem heute üblichen Standard entsprechende Nutzung zuließe. (T1)

TE OGH 2008-04-15 5 Ob 24/08b

Vgl aber; Beisatz: Selbst bei fehlender Verkehrsüblichkeit einer Änderung kann sie durch das wichtige Interesse eines Wohnungseigentümers daran legitimiert sein. (T2); Beisatz: Hier: Die Antragsteller haben sich auf ein grundsätzlich berücksichtigungswürdiges Interesse im Sinn des § 16 Abs 2 Z 2 WEG berufen, indem sie vorbrachten, dass sie erst durch die begehrte Änderung in die Lage versetzt werden, in den Sommermonaten bei geschlossenen Fenstern die herrschende Raumtemperatur derart zu vermindern, dass ihnen nach ihren Nachtdiensten erholsamer und ausreichender Schlaf ermöglicht werde. (T3); Bem: Die hier begehrte Änderung besteht in der Installation einer Klimaanlage (Klimaaußenanlage). (T4)

TE OGH 2011-08-25 5 Ob 98/11i

Vgl

TE OGH 2015-06-19 5 Ob 113/15a

Vgl auch; Beisatz: Eine nachträgliche Umrüstung einer Fußbodenheizung von einem Hoch- auf ein Niedrigtemperaturesystem, die das subjektive Wärmeempfinden der Benutzer positiv beeinflusst, nicht

aber erst die Grundvoraussetzungen für ein erträgliches Wohnen schafft, begründet aber nicht zwingend ein wichtiges Interesse. (T5)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110976